Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 6524.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Dezember 1866. nebst Tarif, nach welchem die Schiffahrtsabgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind.

Auf Ihren Bericht vom 20. November d. J. habe Ich den anliegenden Tarif, nach welchem die Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu erheben sind, unter dem Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren vollzogen und bestimme zugleich, daß die in dem Tarife vom 11. Juli 1859. (Gesetz-Samml. für 1859. S. 396.) unter III. bezeichnete Abgabe für das Aufziehen der Brücken in Elbing noch bis zum Ablaufe des Jahres 1868. unverändert forterhoben werden darf.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. Dezember 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1867.

Tarif,

nach welchem

die Schiffahrts-Abgaben in der Stadt Elbing zu entrichten sind.

Vom 12. Dezember 1866.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. an Hafengeld von allen Fahrzeugen, einschließlich der Dampfschiffe, auch wenn sie unter Benutzung des Kraffohlkanals unmittelbar aus dem Haff in die Nogat, oder aus der Nogat in das Haff gehen, und zwar:		
1) von Seeschiffen, für die Schiffslast Tragfähigkeit:		
a) mit Ladung, beim Eingange	4	
beim Ausgange	4	
b) mit Ballast, beim Eingange	2	
beim Ausgange	2	
2) von Binnenfahrzeugen mit Ladung, für die Schiffslast Tragfähigkeit, und von Holzflößen, für je 80 Kubikfuß:		
beim Eingange	4	
beim Ausgange	4	
II. an Stromgeld von allen Fahrzeugen und von Holzflößen beim Eingange durch den Oberbaum oder durch den Unterbaum, und zwar:		
1) von Fahrzeugen jeder Art, für die Schiffslast Tragfähigkeit	.	6
2) von Mauerlatten, Balken oder Rundholz bei einer Stärke von		
a) nicht mehr als 10 Zoll, für das Schock	2	.
b) mehr als 10, aber nicht mehr als 12 Zoll, desgl.	3	.
c) mehr als 12 Zoll, desgl.	4	.
III. an Schleusengeld von allen durch die Schleusen des Kraffohlkanals gehenden Fahrzeugen und Holzflößen, und zwar:		
1) von Fahrzeugen jeder Art, für die Schiffslast Tragfähigkeit:		
a) mit Ladung	2	6
b) leer oder mit Ballast	1	3

2) von

	Sgr	Pf
2) von Mauerlatten, Balken oder Rundholz bei einer Stärke von		
a) nicht mehr als 7 Zoll, für das Stück	.	4
b) mehr als 7, aber nicht mehr als 10 Zoll, desgl.	.	6
c) " " 10, " " " " 12 ", desgl.	.	8
d) " " 12 Zoll, desgl.	.	10
IV. an Bohlwerksabgabe von den nachstehend bezeichneten Waaren, wenn die Fahrzeuge zum Löschen oder Laden derselben innerhalb des Stadtgebietes anlegen, und zwar:		
1) von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten und Sämereien aller Art; von Flachs, Hanf und Heede (Werg); von Asche einschließlich der Waidasche und des Okras; von Lumpen; von thierischen Knochen; von außereuropäischen Farbe- und Tischlerhölzern; von Farbenerden aller Art; von Erzen, Metallen und Metallwaaren aller Art, einschließlich der Schiffsanker; von Guano und künstlichem Dünger aller Art; von Bier, Branntwein und Essig; von Heringen; von Theer; von Syrup: für den Zentner	.	1
2) von Stein-, Braun- und Holzkohlen; von Kalk, Gyps, Kreide, Asphalt und Cement: für den Zentner......	.	¼
3) von Mauer- und Dachsteinen: für das Hundert.....	.	1½
4) von Rum, Arrak, Wein, Spiritus und von Oel aller Art: für den Zentner............................	.	3
5) vom Holze und zwar:		
a) vom Brenn- und Nutzholz: für die Klafter...	1	.
b) vom Schirrholz und von Eisenbahnschwellen: für das Schock	1	.
c) von Latten, Balken und Planken: für jede 80 Kubikfuß	.	6
6) von Mühlsteinen: für das Stück	1	.
7) von Klavieren, Wagen und Schlitten aller Art: für das Stück	5	.

Zusätzliche Bestimmungen.

A. In Bezug auf das Hafengeld zu I. des Tarifs:

1) Für Dampfschiffe kann durch Beschluß der Aeltesten der Kaufmannschaft zeitweise eine Ermäßigung des tarifmäßigen Satzes zu I. 1. bewilligt werden und zwar:

a) bis höchstens zur Hälfte, wenn sie nach einem vorher bestimmten Fahrplane eine regelmäßige Verbindung mit anderen Häfen unterhalten;

b) bis auf 6 Pf. für die Schiffslast Tragfähigkeit, wenn sie nach einem vorher bestimmten Fahrplane eine regelmäßige Personenbeförderung zwischen der Stadt Elbing und den Badeorten am Haff unterhalten.

2) Von Leichterfahrzeugen, welche Güter von den in Pillau verbleibenden Seeschiffen nach Elbing bringen oder von Elbing diesen Seeschiffen zuführen, wird die Abgabe nur nach der Lastenzahl der wirklichen Ladung, nicht nach der Tragfähigkeit des Fahrzeuges erhoben.

3) Von Seeschiffen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird erhoben:

a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben, kein Hafengeld;

b) wenn sie löschen oder laden, je nachdem Ladung oder Ballast gelöscht oder geladen wird, entweder den Satz zu I. 1. a. oder I. 1. b. einmal;

c) wenn sie löschen und laden, die volle tarifmäßige Abgabe;

d) wenn sie nur eine Beiladung von nicht mehr als dem zehnten Theile ihrer Tragfähigkeit löschen oder laden, von dieser Beiladung der Satz zu I. 1. a. einmal, von der übrigen Lastenzahl ihrer Tragfähigkeit nichts.

4) Wenn Schiffe auf der Rhede löschen oder laden, so ist nur von diesen, nicht aber von den zum Löschen oder Laden benutzten Leichterfahrzeugen das Hafengeld zu entrichten, auch findet, wenn die Schiffe nach geschehener Entlöschung in den Hafen einlaufen, eine nochmalige Entrichtung des Hafengeldes nicht statt.

5) Bin-

5) Binnenfahrzeuge, deren Ladung lediglich aus Grand, Lehm, Heu, Rohr, Stroh, thierischem Dünger, Faschinen, Feld-, Mauer- oder Dachsteinen besteht, entrichten das Hafengeld nur zur Hälfte des tarifmäßigen Satzes zu I. 2.

6) Binnenfahrzeuge, welche nicht mehr als zum vierten Theile ihrer Tragfähigkeit beladen sind, entrichten das Hafengeld nur für die Lastenzahl ihrer wirklichen Ladung.

B. In Bezug auf das Stromgeld zu II. und das Schleusengeld zu III. des Tarifs.

7) Von den nicht mehr als zum zehnten Theile ihrer Tragfähigkeit beladenen Fahrzeugen wird das Strom- und Schleusengeld wie von leeren Fahrzeugen entrichtet.

8) Fahrzeuge von weniger als einer Schiffslast Tragfähigkeit entrichten das Strom- und Schleusengeld für eine Schiffslast; bei größeren Fahrzeugen werden Theile einer Schiffslast, wenn sie nicht größer als eine halbe Last sind, außer Ansatz gelassen, wenn sie größer als eine halbe Last sind, für eine volle Last gerechnet.

C. In Bezug auf die Bohlwerksabgabe zu IV. des Tarifs.

9) Wenn die Fahrzeuge zwar anlegen, aber von Bord zu Bord überladen, so wird die Bohlwerksabgabe nur zum vierten Theile des tarifmäßigen Satzes erhoben.

10) Mengen von weniger als einem Zentner, als Einhundert Stück oder als eine Klafter werden für einen vollen Zentner, für volle hundert oder für eine ganze Klafter gerechnet. Als geringster Abgabenbetrag für eine Waarenpost wird ein Pfennig erhoben; im Uebrigen bleiben überschießende Bruchpfennige außer Ansatz.

D. Im Allgemeinen.

11) Von Seeschiffen derjenigen Nationen, mit welchen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen ein besonderer Vertrag nicht besteht, oder welche ihrerseits nicht etwa aus anderer Veranlassung die Preußischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln, werden die in diesem Tarife und dem Anhange zu demselben bezeichneten Abgaben und Gebühren überall doppelt entrichtet.

12) Außer den im Tarif unter I. II. III. und IV. bezeichneten Abgaben kommen nur die im Anhange bestimmten Abgaben und Ge-

 büh-

bühren für die Benutzung besonderer Anstalten und für gewisse Leistungen zur Erhebung, und es dürfen außerdem keine Zahlungen für die Benutzung des Fahrwassers und der damit verbundenen, zum allgemeinen Gebrauche bestimmten Anstalten gefordert werden. Es haben demnach weder die Schiffer, noch sonst Jemand den Lootsen oder den Hafen-, Strom-, Steuer-, Polizei- oder Ballast-Beamten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine Vergütung zu entrichten.

Sollte Einer der vorbezeichneten Beamten unter irgend einem Vorwande ein Geschenk oder eine ungesetzliche Abgabe fordern oder annehmen, so ist der Schiffer verpflichtet, solches der Polizeibehörde oder dem Ober-Steuerinspektor in Elbing anzuzeigen.

Wenn aber ein Schiffer in besonderen Fällen sich veranlaßt findet, den Lootsen seine Dankbarkeit für außerordentliche Dienstleistungen zu bezeigen, so darf er das Geschenk nur mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung aushändigen.

Befreiungen.

1) Hafen-, Strom- und Schleusengeld wird nicht entrichtet von Fahrzeugen, welche Königliche oder Armee-Effekten transportiren und keine Beiladung von anderen Gegenständen haben, sowie von Fahrzeugen, welche nur der Reparatur wegen leer oder in Ballast eingehen.

2) Hafengeld wird nicht entrichtet von Binnenfahrzeugen, welche leer oder lediglich mit Ballast ein- oder ausgehen.

3) Bohlwerksabgabe wird nicht entrichtet von den im Tarif genannten Waaren, wenn dieselben für Rechnung der Königlichen Hofhaltung oder des Staates gelöscht oder geladen werden.

An-

Anhang

zu dem

Schiffahrtsabgaben-Tarif für die Stadt Elbing,

enthaltend:

die Abgaben für die Benutzung besonderer Anstalten und die für gewisse Leistungen zu entrichtenden Gebühren.

Es werden entrichtet:	Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. für die Benutzung des Krahns:			
1) für das Ausheben und Einsetzen			
a) eines Mastes bei einem Seeschiffe, bei einer Yacht, oder bei einer Schmack von mehr als 30 Schiffslasten Tragfähigkeit	.	15	.
b) eines Besanmastes oder eines Mastes bei einer Schmack von nicht mehr als 30 Schiffslasten Tragfähigkeit	.	10	.
c) eines Mastes bei einem Weichsel- oder Oderkahn	.	5	.
2) für das Ausheben der Steine:			
a) für einen vollen Mühlenstein oder Dreiling ..	1	.	.
b) " " Bodenstein	.	15	.
c) " " Grabstein	.	10	.
d) " " Schleifstein	.	5	.
3) für das Löschen sonstiger Waaren ohne Unterschied, für den Zentner	.	.	2
II. An Lootsengebühren			
für die Begleitung der Schiffe ohne Unterschied der Größe:			
a) von Elbing nach Königsberg	8	.	.
b) " Elbing nach Pillau	6	.	.

Anmerkung. Von dem Satze zu a. werden für die Fahrt von Kö-

Königsberg bis Schiffsruh 7 Rthlr. 10 Sgr. und für die Fahrt von Schiffsruh bis Elbing 20 Sgr. entrichtet.

Wenn die Fahrt dadurch, daß das Schiff zu tief liegt, oder durch Nachlässigkeit des Schiffers außerhalb des Hafenbaums aufgehalten wird, so erhält der Lootse ein Liegegeld von 15 Sgr. für jede Nacht.

III. Die Gebühren der Schiffsabrechner sind durch eine besondere Taxe festgesetzt, welche, in deutscher und holländischer Sprache abgedruckt, in dem Geschäftsgelasse des Haupt-Steueramts und in den Komtoiren der Schiffsabrechner zu Jedermanns Einsicht aushängt.

Auslagen, deren Erstattung die Schiffsabrechner außer den in der Taxe festgesetzten Gebühren in Anspruch nehmen, müssen den Schiffern durch Rechnungen oder anderweite Beläge besonders nachgewiesen werden.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).